

Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschriften: Rathaus: Telefon:

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126

Bürgermail: info@stadt-bornheim.de Internet: www.bornheim.de

Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenallee 31,

0 22 22 / 9437 - 0 Telefon: Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus

Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr 07:30 - 18:00 Uhr Donnerstag

Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder 182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr

08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr Donnerstag Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08:30 - 12:30 Uhr Donnerstag zusätzlich

Mittwoch

14:00 - 18:00 Uhr geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:

08:30 - 12:30 Uhr Montag - Freitag Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33

Mail: info@sbbonline.de **Internet:** www.stadtbetrieb-bornheim.de

Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf Haltestelle Waldorf (Stadtbahn) Buslinie 818:

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb

für Grünabfälle und Elektroschrott: Montag 12:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim

Telefon: 0 22 22 / 3716 Öffnungszeiten des Hallenbades:

06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen Montag - Freitag

14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag,

Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:

Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag

08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna Samstag Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115 E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de

www.vhs-bornheim-alfter.de **Internet:**

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag

08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

08:30 - 12:00 Uhr Mittwoch, Freitag

08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Donnerstag

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim

Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567 E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de **Internet:** www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:

Freitag

10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Montag

Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr

10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

09:30 - 12:30 Uhr

Samstag Anfragen von Ratsmitgliedern

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen - sogenannte kleine Anfragen - an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter www.bornheim.de unter "Rathaus", "Rat & Ausschüsse" veröffentlicht.

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter

www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen; aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote. Öffentliche Ausschreibungen des StadtBetriebs Bornheim www.stadtbetrieb-bornheim.de abrufbar.

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Kinder- und Jugendparlament Mittwoch, 08.06.2016, 18 Uhr

Bürgerforum "Stadtmarketing" für die Rheinorte Mittwoch, 08.06.2016, 19 Uhr, Forum der Verbundschule

Uedorf, Heisterbacher Str. 175, 53332 Bornheim-Uedorf

Integrationsrat Donnerstag, 09.06.2016, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss Donnerstag, 16.06.2016, 18 Uhr Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel Dienstag, 21.06.2016, 18 Uhr

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten Mittwoch, 22.06.2016, 18 Uhr

Jugendhilfeausschuss

Donnerstag, 23.06.2016, 18 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung Mittwoch, 29.06.2016, 18 Uhr

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Gesundheitstag: Geänderte Öffnungszeiten am 15. Juni

Am Mittwoch, 15. Juni 2016, findet im Rahmen des Gesundheitstags eine Fortbildung für Mitarbeiter der Stadt Bornheim statt. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis, dass die Dienststellen des Rathauses nur bis 13 Uhr geöffnet sind.

Das Jugendamt hat einen Notdienst eingerichtet und ist zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft regeln die Dienstzeiten nach 13 Uhr in eigener Verantwortung. Die betroffenen Eltern erhalten hierzu

in der Kita eine entsprechende Information. Stadtbetrieb und HallenFreizeitBad Bornheim haben wie gewohnt geöffnet.

Bei dringenden Anliegen ist der städtische Bereitschaftsdienst telefonisch unter 0172/8 74 08 53 zu erreichen. Bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung kann man die Störungshotline des StadtBetriebs unter 02227/ 93 20 77 anrufen. Feuerwehr und Rettungsdienst sind wie immer erreichbar unter der Rufnummer 112, die Polizei unter 110.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Ersatzbestimmung von zwei Mitgliedern des Integrationsrates der Stadt Bornheim

Gemäß § 15 Absatz 3 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim gebe ich Folgendes bekannt:

1. Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bornheim, Herr Peter Groß, hat zum 20.04.2016 sein Mandat im Integrationsrat der Stadt Bornheim niedergelegt.

2. Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Bornheim,

Frau Karin Ibrahim, hat zum 11.04.2016 ihr Mandat im

Integrationsrat der Stadt Bornheim niedergelegt. 3. Für das ausgeschiedene Mitglied Herr Peter Groß rückt gemäß § 15 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim i.V.m. § 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die

ni, in den Integrationsrat der Stadt Bornheim nach. 4. Für das ausgeschiedene Mitglied Frau Karin Ibrahim rückt gemäß § 15 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim i.V.m. § 45 Abs. 1 Kommunalwahl-

Persönliche Stellvertreterin, Frau Maria Grazia Fraccapa-

gesetz der an Listenplatz 2 der Vorschlagsliste der SPD für die Wahl zum Integrationsrat, Herr Siyamak Khaledi Paveh, in den Integrationsrat der Stadt Bornheim nach.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolger können gemäß § 14 Abs. 2 der Wahlordnung zum Integrationsrat der Stadt Bornheim alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Wahlberechtigten binnen eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 30.05.2016 Stadt Bornheim -Der Wahlleiter-

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000

-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbstständige und Brandverhütungsschauen-

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 be-

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 - die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung), und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz)."

2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen,

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Indus-

trie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen

oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter,

wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transport-

- unternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können, oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besit-

SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

BürgerBüro

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 25

0 22 22 / 945 - 511

stadt-bornheim.de

E-Mail: cdu-fraktion@rat.

CDU

nach Vereinbarung

SPD dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 31 0 22 22 / 945 - 521 E-Mail: spd-fraktion@rat. stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen nach Vereinbarung

Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 28 0 151 / 20 74 61 04 0 22 22 / 945 - 541 E-Mail: gruene@rat.

stadt-bornheim.de UWG/Forum

nach Vereinbarung Hans Gerd Feldenkirchen **Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 45 0 22 27 / 90 94 27 E-Mail: h.g.feldenkirchen@

t-online.de

FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung **Telefon:** 0 22 22 / 9 95 63 55 0 22 22 / 994 - 452 E-Mail: fraktion@fdp-

bornheim.de

Die Linke

montags 18 - 19 Uhr Michael Lehmann **Telefon:** 0 22 22 / 9 95 64 01 E-Mail: milebo@web.de

BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31 53332 Bornheim **Telefon:** 0 22 22 / 2500 **Internet:** www.bornheimerjugendtreff.de

STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung

Telefon: 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 559, am 16. Juni 2016, 14 - 17:30 Uhr.

Ansprechpartnerin bei der Stadt Bornheim: Manuela Domschat **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 307 E-Mail: manuela.domschat@ stadt-bornheim.de

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim



Stadt Bornheim Bürgerinformation



zerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
- 10. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (5) Für den Kostenersatz ist die Zeit nach Minuten-Tarif It. Anlage 1 vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur wiederhergestellten Einsatzbereitschaft maßgebend."

§ 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden."

§ 4 erhält folgende Fassung: "§ 4 – Kosten und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 3 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner."

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige oder die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

§ 8 erhält folgende Fassung:

"Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen eine unbillige Härte darstellt oder dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist."

III. Abschnitt erhält folgende Fassung: "III. Abschnitt -Brandverhütungsschauen-"

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "§ 12 – Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen."

§ 13 Abs. 1 Pkt. 1 erhält folgende Fassung:

"1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt."

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind."

§ 16 erhält folgende Fassung: "§ 16 – Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt."

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gebührenschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner."

§ 18 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist."

Anlage 1, Abschnitt IV, Pkt. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transporpp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten der Kostenpflichtigen oder des Kostenpflichtigen.

4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die von der Kostenpflichtigen oder von dem Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten."

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand"

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 4. Satzung vom 19.05.2016 zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- ${\it 3.}~{\it der}~{\it B\"{u}rgermeister}~{\it hat}~{\it den}~{\it Ratsbeschluss}~{\it vorher}~{\it beanstandet}~{\it oder}$
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.05.2016 Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim